



Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/170/2022

Federführung: Dezernat II	Datum: 02.11.2022
Bearbeiter: Julia Viola	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb	22.11.2022
Kreisausschuss	07.12.2022
Kreistag	14.12.2022

Neufassung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung (AB-Satzung)

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung (AB-Satzung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift gez. Hauschke
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

Sachverhalt:

70/ Vio

Westerstede, den 02.11.2022

Neufassung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung (AB-Satzung)

Anlass für die Neufassung der AB-Satzung sind neben redaktionellen und rechtlichen Anpassungen insbesondere die Neuregelung zur Organisation der Abfuhr. Dabei werden geplante Rückwärtsfahrten der Abfuhrwagen ausgeschlossen. Gleichzeitig wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um Pflichtige, deren Grundstücke von den Abfuhrzeugen nicht auf eine zumutbare Art und Weise mit ausreichender Wendemöglichkeit ohne geplante Rückwärtsfahrt erreicht werden können, dazu zu verpflichten, die Behälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Abfuhrfahrzeugen befahrbaren Straße oder an vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ammerland im Einzelfall zu bestimmenden Plätzen bereitzustellen.

Weggefallen sind die Paragraphen zum Altmetall sowie zu Silagefolien und Kunststofftüten. Die Entsorgung dieser Stoffe wird im neuen § 13 (Sonstige Wertstoffe) geregelt.

Des Weiteren wurde die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen auf der Zentraldeponie Mansie eingeführt.

Für die Sperrgutabfuhr wurde klargestellt, dass die Anlieferung bzw. Abholung von Sperrgut auf 5 m³ zuzüglich Elektrogeräte und Metallteile pro Vorgang begrenzt ist. Zuvor waren Elektrogeräte und Metallteile in der Menge von 5 m³ Sperrgut einbezogen. Insoweit ergeben sich für die Sperrgutentsorgung zukünftig Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger.

Die zugelassenen Abfallbehälter wurden um die im Mai 2022 eingeführte Papiertonne mit 120 Liter Füllraum ergänzt.

Des Weiteren wurde die Pflicht zur Beseitigung der Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Abfuhr entstehen, ausgeweitet.

Die Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt explizit auf eigene Gefahr. Zudem wurde klargestellt, dass die in den Gemeinden eingerichteten Recyclinghöfe ausschließlich der Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushalten dienen.

Zuletzt wurden die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten überarbeitet. Dabei wurden verschiedene Tatbestände aufgrund praktischer Relevanz gestrichen.

In der Anlage sind die Änderungssatzung und eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Satzung dargestellt. Die Änderungen sind dabei optisch hervorgehoben.